

## Neubau Schulanlage Arnegg

Schulgemeinde Andwil-Arnegg



## BERICHT

### Für eine Ausnahmegewilligung des Strassenlärms

SIA-Phase	Bauprojekt
Bauherrschaft	Schulgemeinde Andwil-Arnegg Arneggerstrasse 14, 9204 Andwil
Architektur	Anaïs Architektur Zweierstrasse 35, 8004 Zürich
Baumanagement	Gantenbein + Partner AG Bionstrasse 7, 9015 St. Gallen
Ort / Datum	Zürich, 08. September 2025
Version	1.0
Verfasser	Nina Bühlmann

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	Einleitung und Ausgangslage	3
<b>2</b>	Vorgeschichte: Von der Notwendigkeit zum Bauprojekt	4
<b>3</b>	Projektbeschrieb	5
<b>4</b>	Lärmschutz und Begründung der Ausnahmegewilligung	6
	4.1 Rechtliche Ausgangslage	
	4.2 Lärmschutzmassnahmen im Projekt	
	4.3 Überwiegendes öffentliches Interesse	
<b>5</b>	Fazit	8
<b>6</b>	Beilagen	9

## 1 Einleitung und Ausgangslage

Dieser Bericht dient als Begründung für den Antrag auf eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 30 der Lärmschutz – Verordnung (LSV) für den Neubau der Schulanlage Arnegg.

Gemäss Auskunft der Stadt Gossau wurde das Grundstück Nr. 1138 vor dem Jahr 1985 eingezont und gilt als erschlossen. Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen kommt jedoch aus lärmschutztechnischer Sicht zu einer abweichenden Einschätzung und beurteilt das Grundstück nicht als feinerschlossen. Dies bedeutet, dass die strengeren Planungswerte gemäss Artikel 30 LSV einzuhalten wären.

Mit dem vorliegenden Bauprojekt können die Immissionswerte gemäss Gutachten vom 31. Oktober 2024 zwar eingehalten werden, die Planungswerte jedoch nicht. Die Einhaltung dieser strengeren Grenzwerte wird von der Auftraggeberschaft, Schulgemeinde Andwil-Arnegg, als unverhältnismässig angesehen, da sie die städtebauliche und architektonische Qualität des Projektes massiv beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt, deren Notwendigkeit im Folgenden detailliert dargelegt wird.

## 2 Vorgeschichte: Von der Notwendigkeit zum Bauprojekt

Der Neubau einer Schulanlage in Arnegg ist das Ergebnis eines langjährigen, sorgfältigen Prozesses. Ausgelöst wurde dieser durch das bestehende Schulhaus Otmar (Baujahr 1870) das ersetzt werden muss. Dieses entspricht weder den heutigen energetischen Standards noch den modernen pädagogischen Anforderungen. Angesichts steigender Schülerzahlen und veränderter Unterrichtsformen stösst der verfügbare Raum an seine Grenzen.

Nachdem verschiedene Machbarkeitsstudien Standorte in Andwil und Arnegg untersucht hatten, entschieden sich die Stimmberechtigten beider Gemeinden in einer Abstimmung am 28. November 2021 für eine Lösung in Arnegg auf der Parzelle Weidegg (Nr. 1138).

Im Sommer 2022 wurde ein Studienauftrag ausgeschrieben, bei dem eine Fachjury den Entwurf von Anaïs Architektur einstimmig als Sieger wählte. Der Vergleich der eingereichten Projekte ermöglichte eine detaillierte Erörterung der Vor- und Nachteile in Bezug auf die ortsbauliche Setzung und die funktionalen Abläufe. Der Jurybericht attestierte dem Projekt von Anaïs Architektur eine ästhetisch ansprechende und funktional durchdachte Lösung, die sich harmonisch in die Umgebung einfügt und sowohl den aktuellen als auch zukünftigen pädagogischen und städtebaulichen Anforderungen gerecht wird. Zudem lobte sie die hohe fachliche Qualität mit einer zukunftsweisenden Holzbauweise, flexiblen Grundrissen und einem gelungenen Freiraumkonzept.

In diesem Jahr übergab die Stadt Gossau das Grundstück im Baurecht der Schulgemeinde Andwil Arnegg für die Erstellung der neuen Schulanlage.

### 3 Projektbeschreibung

Das eingereichte Projekt überzeugt durch eine konsequente Umsetzung der im Studienauftrag formulierten Anforderungen und bietet eine stimmige, ländlich – urbane Schulanlage mit hohem Identifikationswert.

- **Städtebauliche Einbettung:** Die Situierung der Baukörper schafft ein attraktives Zusammenspiel der Aussenräume. Der obere Pausenhof dient als einladender Ankunftsort, während der tiefergelegene Freiraum einen sanften Übergang zum Quartier bildet und das Gelände in eine parkartige Landschaft verwandelt.
- **Architektur und Flexibilität:** Der kompakte, quadratische Schultrakt ermöglicht kurze Erschliessungswege. Die zweigeschossigen Loggien sorgen für Tageslicht und ermöglichen ein «ruhiges» Lüften der Klassenzimmer die gegen die Weideggstrasse ausgerichtet sind. Die mehrheitlich nichttragenden Trennwände und die mittige Erschliessung bieten ein hohes Mass an Flexibilität, um den sich wandelnden pädagogischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die mechanische Lüftung erfolgt mittels eines Verbundlüftungssystems. Das multifunktionale Gebäude mit Mittagstisch, Aula und Turnhalle ist für eine öffentlichere Nutzung konzipiert.
- **Landschaftsarchitektur:** Der Entwurf schafft durch die geschickte Wegführung, grosszügige Spiel- und Erholungsflächen sowie eine reiche Bepflanzung, einladende und vielseitig nutzbare Aussenbereiche für Kinder und die Öffentlichkeit. Der gesamte Entwurf zeugt von einem schonenden Umgang mit der begrenzten Baulandparzelle.
- **Konstruktion und Nachhaltigkeit:** Die vorgeschlagene Holzbaukonstruktion mit einer Holz – Beton – Verbunddecke ist ökologisch, ökonomisch und sorgt für ein optimales Raumklima. Mit dem Ziel eines Nullenergiegebäudes werden eine Wärmepumpe mit Erdsonden und eine Photovoltaikanlage geplant. Diese nachhaltige Massnahmen tragen zu einer positive CO<sub>2</sub> – Bilanz bei.

## 4 Lärmschutz und Begründung der Ausnahmegewilligung

Die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen war bei der Projektentwicklung ein zentrales Thema.

Gemäss Lärmgutachten von der Firma «brauneroth» vom 24. Oktober 2024 werden die Immissionsgrenzwerte hinsichtlich des Strassenverkehrslärms sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten.

Eine Einhaltung der strengeren Planungswerte hätte ein Verschieben der Bauten nach Süden zur Folge was eine unverhältnismässige Planungsanpassung mit sich ziehen würde. Aus den folgenden Gründen wird eine Ausnahmegewilligung als notwendig erachtet.

### 4.1 Rechtliche Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 1138 war bereits im Zonenplan von 1969 in einer Wohnzone und wurde mit dem Zonenplan von 1981 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont.

Die zentrale Frage stellt sich in der Feinerschliessung der Parzelle. Eine genaue Definition von «Feinerschliessung» gibt es nicht und wird vom Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen situativ bewertet. Kriterien sind zum einen, wenn die Parzelle über Werkleitungsanschlüsse verfügt, die ebenfalls bereits vor 1985 erstellt wurden. Als feinerschlossen gelten Parzellen bei denen nur noch die Hausanschlüsse erstellt werden müssen und die Versorgungsinfrastruktur für die geplante Nutzung leistungsfähig ist. Diese Punkte werden auf der Parzelle erfüllt.

Obwohl die Parzelle Nr. 1138 laut Tiefbauamt der Stadt Gossau als erschlossen gilt, stuft das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen sie als nicht feinerschlossen ein. Dies wird mit der Grösse der Parzelle begründet, die es ermöglicht, mehrere Gebäude zu platzieren und die Lärmbelastung bei der Positionierung zu berücksichtigen. Gemäss dieser Einschätzung findet Artikel 30 LSV Anwendung, der die Einhaltung der strengeren Planungswerte verlangt.

### 4.2 Lärmschutzmassnahmen im Projekt

Das aktuelle Projekt berücksichtigt die Lärmsituation bereits durch architektonische und funktionale Massnahmen:

- Die Ausrichtung der lärmsensiblen Räume, wobei alle Klassenzimmer die Immissionsgrenzwerte einhalten. Sämtliche Klassenzimmer können unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte seitlich gelüftet werden.
- Die Ausbildung von Loggien, die ein ruhiges Lüften der kleinen Räume an der Strassenseite begünstigen.
- Die Anordnung der Nutzungen, indem lärmintensive Räume wie Werkräume, Lehrerzimmer (Teamzimmer) und die Schulleitung zur Strasse hin orientiert sind.
- Die Schaffung von sicheren und lärmgeschützten Aussenräumen durch die Bebauung und die teifer gelegenen Spielbereiche für die Pausenzeiten der Schulkinder.

Auch ohne diese Massnahmen können die Immissionswerte gemäss Gutachten vom 31. Oktober 2024 eingehalten werden. Die Planungswerte jedoch nicht. Dafür wäre nach wie vor ein Verschieben von mehr als die doppelte Distanz zur Lärmquelle notwendig.

### 4.3 Überwiegendes öffentliches Interesse

Eine Umplanung zur Einhaltung der Planungswerte würde die Verwirklichung des Projektes gefährden. Aus folgenden Gründen liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse vor:

- **Breite öffentliche Unterstützung:** Das Projekt ist das Ergebnis eines demokratischen Prozesses und genießt eine aussergewöhnliche hohe Akzeptanz und Zustimmung in der Bevölkerung.
- **Städtebauliche Verdichtung:** Die Standortwahl trägt den politischen und raumplanerischen Zielen der Verdichtung nach innen Rechnung. Die Schulanlage schafft an dieser prominenten Lage einen neuen Identifikationsort, ohne die Wohnqualität der umliegenden Grundstücke zu beeinträchtigen. Das Gebäude verbessert sogar den Schallschutz für die südlich gelegenen Liegenschaften.
- **Architektonische Qualität:** Die städtebauliche Setzung ist das Ergebnis eines Studienauftrages, der die bestmögliche städtebauliche Lösung ermittelte. Eine Verschiebung der Gebäude wäre unverhältnismässig, da sie das überzeugende und von der Fachjury prämierte Gesamtkonzept massiv verändern würde.
- **Funktionale Notwendigkeit:** Das Bauvorhaben ist aufgrund der Raumnot in der Schule Arnegg dringend notwendig. Die städtebauliche Setzung ist zudem durch die Hanglage, die Position der Aussenanlagen und die Zufahrtssituation bestimmt und kann nicht beliebig geändert werden.
- **Zukünftige Gesetzeslage:** Gemäss aktueller Vernehmlassung LSV wird Art. 30 "ersatzlos gestrichen". Dies sollte voraussichtlich im Frühjahr 2026 eingeführt werden mit der Änderung des neuen Umweltschutzgesetzes im Zuge der fortschreitenden Verdichtungszielen.

## 5 Fazit

Das vorliegende Projekt für den Neubau der Schulanlage Arnegg stellt eine ortsbaulich, funktional und nachhaltig herausragende Lösung dar, die den Bedürfnissen der Schulgemeinde sowie den übergeordneten Zielen der Raumentwicklung in idealer Weise entspricht. Trotz der Einhaltung der massgebenden Immissionswerte wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die strengeren Planungswerten aufgrund der Thematik der Feinerschliessung beantragt.

Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, da sie ermöglicht, ein Projekt von aussergewöhnlicher Qualität an einem optimalen, demokratischen Standort zu realisieren. Die Umsetzung des Bauvorhabens liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist die einzig verhältnismässige Lösung.

## 6 Beilagen

- B01: Jurybericht vom 23.11.2022
- B02: Abgabe Bauprojekt (GR, SS, FF) vom 26.11.2024
- B03: Situationsplan vom 08.07.2024, rev. 05.02.25
- B04: Berechnungen der Immissionswerte vom 24.10.2024